

Hinweise für den Seiteneinstieg in den Lehrerberuf:

Bitte beachten Sie, dass für die Einstellung in den Schuldienst sowie die Teilnahme an einem berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst eine Anerkennung **nicht** mehr erforderlich ist.

Die Verfahren zur Anerkennung von nicht-lehramtsbezogenen Hochschulabschlussprüfungen als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt zielen nach geänderter Rechtslage vorrangig nur noch auf einen erleichterten Einstieg in ein **Lehramtsstudium**.

Bitte überprüfen Sie daher, inwieweit die Aufrechterhaltung des von Ihnen gestellten Anerkennungsantrags für den von Ihnen konkret geplanten Seiteneinstieg erforderlich ist. Nicht weiter zu verfolgende Anträge können Sie jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bezirksregierung zurücknehmen.

Eine volle Anerkennung als Erste Staatsprüfung für ein Lehramt in zwei Fächern wird nur möglich sein, wenn Sie mit Ihrem Abschluss neben fachwissenschaftlichen auch fachdidaktische Studien- und Prüfungsleistungen nachweisen können. Diese Voraussetzungen erfüllen in aller Regel lediglich besondere, vermittlungswissenschaftlich geprägte Abschlüsse, beispielsweise in Wirtschaftspädagogik. In allen anderen Fällen wird lediglich eine Anerkennung als **Teil** einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt möglich sein.

Eine Einstellung in den öffentlichen Schuldienst des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Seiteneinstiegs können Sie erreichen, in dem Sie sich auf ausgeschriebene und für den Seiteneinstieg geöffnete Stellen der eigenverantwortlichen Schulen bewerben. Die Schulen veröffentlichen ihre Ausschreibungen im Internet unter **www.leo.nrw.de**. Eine Suchmaschine erleichtert Ihnen das Auffinden entsprechender Stellen. Die Bewerbung richten Sie bitte unmittelbar an die ausschreibende Schule, die Sie ggf. zu einem Auswahlgespräch einlädt. Im Rahmen des Auswahlgesprächs wird eine Bestenauslese vorgenommen und geprüft, welche Qualifizierungsmaßnahme auf Grund Ihrer Vorbildungsnachweise in Frage kommt.

Unabhängig von einer Anerkennung kommen folgende Qualifizierungsmaßnahmen in Betracht:

1. Teilnahme an einer 24-monatigen berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb einer Lehramtsbefähigung

Sofern Sie einen Studiengang (Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern) an einer Universität, Kunst- oder Musikhochschule oder der Deutschen Sporthochschule Köln erfolgreich abgeschlossen haben, eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit oder zweijährige Betreuung eines minderjährigen Kindes nach Studienabschluss nachweisen können und sich Ihrem Abschluss hinreichende Studien- und Prüfungsleistungen für zwei

Fächer der Lehrerausbildung entnehmen lassen, kommen Sie grundsätzlich für die Teilnahme an einer 24-monatigen berufsbegleitenden Ausbildung in Betracht. Die Ausbildung endet mit einer Staatsprüfung und dem Erwerb einer Lehramtsbefähigung. Nach Erwerb der Lehramtsbefähigung und einer positiven Beurteilung der Schule werden Sie auf Dauer in den Schuldienst des Landes übernommen; soweit die persönlichen Voraussetzungen vorliegen in ein Beamtenverhältnis auf Probe.

Weitere Informationen zur berufsbegleitenden Ausbildung finden Sie in der unter <http://www.schulministerium.nrw.de/ZBL/Wege/Seiteneinstieg/SeiteneinstiegBeruf/index.html> veröffentlichten Informationsbroschüre.

2. Teilnahme an einer pädagogischen Einführung

Wenn Sie die Voraussetzungen für eine Teilnahme an der oben genannten berufsbegleitenden Ausbildung nicht erfüllen oder an dieser nicht teilnehmen wollen, müssen Sie sich für die Teilnahme an einer einjährigen pädagogischen Einführung in den Schuldienst bereit erklären. Nach Abschluss der pädagogischen Einführung und einer positiven Beurteilung durch die Schule erfolgt eine dauerhafte Übernahme in den Schuldienst des Landes als Tarifbeschäftigte oder Tarifbeschäftigter; der Erwerb einer Lehramtsbefähigung ist mit der Teilnahme an der pädagogischen Einführung nicht verbunden.

3. Nachstudium und anschließender Vorbereitungsdienst

Auf Basis einer Teilanerkennung können Sie durch ein entsprechendes Nachstudium an einer Lehrer ausbildenden Universität eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt erwerben und danach - unabhängig vom Einstellungsangebot einer Schule - in einen Vorbereitungsdienst treten. Für ein solches Nachstudium ist darauf hinzuweisen, dass mit der Einführung der gestuften Lehrerausbildung und dem zukünftigen Wegfall der Ersten Staatsprüfung sowie der entsprechenden Studiengänge (Lehrerausbildungsgesetz vom 12. Mai 2009) den Hochschulen nur noch bis zu einem begrenzten Zeitpunkt (letztmalig zum Sommersemester 2011) eine Einschreibung in Staatsexamensstudiengänge möglich ist. Bitte lassen Sie sich daher bei der für Sie für ein Nachstudium in Betracht kommenden Hochschule rechtzeitig über den genauen Umstellungszeitpunkt und die verbleibenden Studienmöglichkeiten beraten. Aktuell bieten noch die Universitäten Aachen, Duisburg-Essen, Köln, Paderborn und Siegen Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss "Staatsexamen" an. Für Beratungen stehen auch die jeweiligen Geschäftsstellen des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (www.lpa1.nrw.de) zur Verfügung. Für alle anderen Lehramtsstudiengänge in konsekutiver Studienstruktur (Bachelor/Master) hat eine durch die Bezirksregierung ausgesprochene **Teilanerkennung keine Wirkung**. In diesen Fällen entscheidet die jeweilige Hochschule vor Ort über die **Anrechnung** der von Ihnen erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen auf die jeweiligen akademischen Studiengänge.